



Mord (§ 211)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Tötung eines anderen Menschen

1.2 Kausalität

1.3 Ausführungsmodalitäten (2. Gruppe: gekennzeichnet durch besondere Verwerflichkeit der Art und Weise der Tötung).

a) **Heimtücke** = Bewusstes Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung.

aa) Arglos = wer sich keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.

- Arglosigkeit muss im Zeitpunkt der ersten Angriffshandlung des Täters vorliegen. Heimtücke kann auch vorliegen, wenn die ersten Angriffshandlungen (noch) nicht mit Tötungsvorsatz erfolgten ([BGH NStZ 2013, 280](#)).
- Schlafende sind arglos, Bewusstlose dagegen nicht. Kleinkinder können erst ab ca. 3 Jahren Argwohn entwickeln.

bb) Wehrlos = wer bei Beginn des Angriffs infolge der Arglosigkeit in seiner natürlichen Abwehrbereitschaft und Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.

cc) Ausnutzungsbewusstsein = wenn der Täter sein Verhalten berechnend an der Arg- und Wehrlosigkeit ausrichtet.

- Heimliches Vorgehen ist nicht erforderlich. Sie muss nicht vom Täter herbeigeführt worden sein, er muss diese nur erkennen ([BGH NStZ 2019, 26](#)).

dd) feindliche Willensrichtung = liegt ausnahmsweise nicht vor, wenn der Täter „zum Besten des Opfers“ handelt (insbes.: Lebensbeendigung bei leidenden Schwerkranken: [BGH StV 2009, 524](#))

b) **Grausamkeit** = Zufügung besonderer Schmerzen und Qualen körperlicher oder seelischer Art, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen. Subjektiv: Gefühllose, unbarmherzige Gesinnung.

c) **Gemeingefährliche Mittel** = Mittel, deren Wirkung auf Leib und Leben Dritter vom Täter nicht kontrollierbar sind und die eine allgemeine Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl von Menschen entstehen lassen können.

2. Subjektiver Tatbestand

2.1 **Vorsatz** auf objektive Mordmerkmale (nur soweit gegeben).

2.2 **Beweggründe** (1. Gruppe: gekennzeichnet durch besondere Verwerflichkeit des Tötungsmotivs)

a) **Mordlust** = wenn Täter Freude am Töten empfindet; die Tat deshalb geschieht.

b) **Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes** = Tötung zur geschlechtlichen Befriedigung in, durch oder nach der Tat.

c) **Habgier** = über den gewöhnlichen Erwerbssinn hinaus gesteigertes abstoßendes Gewinnstreben „um jeden Preis“.

- Der Gewinn muss nicht von erheblicher Höhe sein und kann auch in ersparten Aufwendungen (z.B.: von einer Unterhaltspflicht) bestehen.

d) **Sonstige niedere Beweggründe** = Motive einer Tötung, die nach „allgemeiner sittlicher Anschauung“ auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und daher besonders verachtenswert sind.

- Beispiele: Ausländerhass (BGH NJW 2000, 1583), von Besitzansprüchen geprägte Eifersucht (BGH NStZ 2011, 35); Rache (BGHSt 56, 11); Abreagieren von Frust (BGHSt 47, 128); Verteidigung der „Familienehre“ ([BGH 5 StR 222/19](#)). Nicht aber jede Trennung eines Intimpartners ([BGH NStZ 2019, 26](#) mit Besprechung von Heise/Tiz in: [famos 10/2019](#)).

2.3 **Zielsetzung** (3. Gruppe: gekennzeichnet durch die besondere Verwerflichkeit des Zwecks der Tötung)

a) **Verdeckungsabsicht** = wenn Tötung in der Absicht erfolgt, das Mittel zur Verdeckung einer eigenen oder fremden anderen Straftat zu sein.

b) **Ermöglichungsabsicht** = wenn Tötung in der Absicht erfolgt, das Mittel zur Ermöglichung einer eigenen oder fremden anderen Straftat zu sein.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Anm.: Der hier dargestellte Aufbau folgt der Sicht des BGH, § 211 sei ein eigenständiger, kein Qualifikationstatbestand zu § 212.

Lesetipps:

- Radüß/Toth: „Der Kannibale-Fall“, in: [famos 08/2016](#).

- BGH 20.8.2014 (Heimtücke, Niedrige Beweggründe): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/13/2-605-13.php?referer=db>

- Beachte: § 211 soll grundlegend reformiert werden, mehr Informationen dazu hier: <https://www.bmjv.de/DE/> und hier: <https://blog.wawzyniak.de/vergessene-dinge-die-reform-der-toetungsdelikte/>